



GEMEINDE
PLAFFEIEN

**Ausführungsreglement
zum Reglement zur
Parkplatzbewirtschaftung**



Inhalt

Art. 1	Anwendungsbereich	3
Art. 2	Gebührenpflichtige Parkplätze	3
Art. 3	Gebührenpflichtige Parkierzeit.....	3
Art. 4	Gebührenerhebung	4
Art. 5	Parkiergebühren	5
Art. 6	Parkkarten	5
Art. 7	Haftung	6
Art. 8	Vollzug	6
Art. 9	Bussen.....	6
Art. 10	Inkrafttreten.....	6

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Der Gemeinderat:

gestützt auf das Reglement zur Parkplatzbewirtschaftung vom 15. Juni 2018.

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Ausführungsreglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Plaffeien, welche im Eigentum der Gemeinde sind, für die öffentlich zugänglichen Parkplätze sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Art. 2 Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Folgende öffentlich zugänglichen Langzeit-Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- 1) Parkplatz Seeweidbrücke
- 2) Parkplatz Schwybergbahn / Parkplatz für Reisecars
- 3) Parkplatz Campus Schwarzsee
- 4) Parkplatz Bad (Gemeinde Plaffeien)
- 5A) Parkplatz Hotel Bad (Südseite)
- 5B) Parkplatz Hotel Bad / Kapelle Bad (Nordseite)
- 6A) Parkplatz Pürrena (Neuter)
- 7) Parkplatz Hostellerie am Schwarzsee (Ufer)
- 8) Parkplatz Restaurant SchwarzseeStärn
- 9A) Parkplatz Gypsera (mit Schwarzbelag)
- 9B) Parkplatz Gypsera (mit Schwarz- und Kiesbelag)
- 10A) Parkplatz Tourismusbüro Schwarzsee (Nr. 1 - 8)
- 11A) Parkplatz Swisscom
- 11B) Parkplatz Pfarrei (Kirche)
- 12) Parkplatz Riggisalpbach (oberhalb Kirche)
- 15) Parkplatz Buvette / Skilift Rohr (Parkplatz Bapst und Wiese Kolly & Chervet)

² Folgende öffentlich zugänglichen und als solche bezeichneten Kurzzeit-Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- 10B) Parkfelder Tourismusbüro Schwarzsee (Nr. 9 - 16)

³ Folgende nur für Kunden zugänglichen und als solche bezeichneten Kurzzeit-Parkplätze sind nicht gebührenpflichtig:

- 9A) Parkfelder Side Cut, Schwarzsee
- 13A) Parkfläche Primo-Laden, Schwarzsee

⁴ Übersichtsplan mit den gebührenpflichtigen Parkflächen im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Ausführungsreglements. Diese Liste und die Parkflächen können durch den Gemeinderat jederzeit nach Massgabe der Vereinbarungen mit den Eigentümern erweitert oder reduziert werden. Ein diesbezüglicher Entscheid ist öffentlich bekannt zu geben.

⁵ Nicht respektiv zurzeit nicht der Gebührenpflicht unterstellte Parkplätze und Parkflächen sind:

- 6B) Parkplatz Pürrena (Blancpain)
- 13B) Parkfläche entlang der Kantonalstrasse „alter Polizeiposten“ (Parkverbot) und „Les Sapins“
- 14) Parkplatz Brüggera (Parkfelder - nur für Kunden und Anwohner)
- 16) Parkfläche Rohrmatte (Wiese und Kiesbelag)

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkierzeit

¹ Alle unter Art. 2 Abs. 1 hiavor bezeichneten Parkplätze unterliegen von 08.00 bis 17.00 Uhr der Gebührenpflicht. Diese Gebührenpflicht gilt an allen Tagen während des ganzen Jahres.

² Alle unter Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 hiavor bezeichneten Parkplätze haben eine maximale Parkdauer von:

9A)	Parkfelder Side Cut	max. 60 Min. (täglich)
10B)	Parkfelder Tourismusbüro (Nr. 9 - 16)	max. 60 Min. (täglich, vorbehaltlich Abs. 3)
13A)	Parkfläche Primo-Laden	max. 30 Min. (täglich)

³ An den Sonn- und Feiertagen respektiv ausserhalb der Öffnungszeiten ist die verhängte Parkdauer-Beschränkung beim Tourismusbüro Schwarzsee für die Parkfelder Nr. 9 bis 16 aufgehoben.

⁴ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen gemäss Art. 8 des Reglements zur Parkplatzbewirtschaftung bleiben vorbehalten.

⁵ Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen. Für die Zeit vor (max. 60 Min.) und nach einem Gottesdienst (max. 60 Min.) wird die Gebührenpflicht für die Gottesdienst-Teilnehmer aufgehoben. Für Sonntagsgottesdienst-Teilnehmer gilt dies maximal bis 12.00 Uhr.

⁶ Der Gemeinderat bestimmt jene Parkfelder, gestützt auf Art. 6 Abs. 4 des Reglements zur Parkplatzbewirtschaftung, welche für den Grundeigentümer, den Geschäftsinhaber und/ oder das Geschäft das ganze Jahr oder nur an den Geschäftsöffnungszeiten für diese reserviert bleiben. Dies wird wie folgt festgelegt:

- a) Privat- und Geschäfts-Parkfelder sind mit dem Nummernschild (z.B. FR 336'901) anzuschreiben und für diese Parkfelder besteht keine Gebührenpflicht.
- b) Es können auch Kunden-Parkfelder mit „Kunden“ und mit Parkdauer-Beschränkung angeschrieben werden, welche nur den betreffenden Geschäftskunden zur Verfügung stehen. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeit stehen diese somit nicht als Parkplatz zur Verfügung und unterstehen deshalb nicht der Gebührenpflicht;
- c) Angestellten-Parkfelder sind mit „Personal“ anzuschreiben. Die Gebührenpflicht auf diesen Parkfeldern wird durch diese Reservierung nicht aufgehoben;
- d) Dienst-Parkfelder sind mit dem Betriebsnamen (z.B. Swisscom) anzuschreiben oder dementsprechend zu signalisieren und sie stehen ausnahmslos nur für Dienstfahrzeuge dieser Firma zur Verfügung. Es besteht keine Gebührenpflicht.

⁷ Nicht gebührenpflichtig sind Reisedeckungs, Autobusse, Motorräder, Motorfahrzeuge, Fahrräder sowie Lieferfahrzeuge bei der Anlieferung. Für diese Fahrzeuge werden grundsätzlich keine speziellen Parkfelder reserviert. Gebührenpflichtig sind somit alle übrigen Fahrzeuge und Personen transportierende Fahrzeuge bis und mit Kleinbussen bis 16 Plätze

Art. 4 Gebührenerhebung

¹ Die Parkiergebühren werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren, Mobiltelefon (Spezial-App) oder mittels Saison- oder Jahresbewilligungen erhoben.

² Der Ticketbezug muss unmittelbar nach dem Parkieren erfolgen. Die bis 30 Minuten Gratis-Parkierdauer kann ohne Bezahlung mittels Ticketbezug bezogen werden (Betätigung des grünen Knopfes). Das Ticket muss in beiden Fällen gut sicht- und lesbar hinter die Windschutzscheibe des berechtigten Fahrzeuges gelegt werden.

³ Beim Bezahlen durch eine Spezial-App übers Natel muss kein Ticket hinterlegt werden. Die bis 30 Minuten Gratis-Parkierdauer wird automatisch gutgeschrieben.

⁴ Die Tickets und Parkkarten sind auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig, unabhängig des Bezugsortes.

⁵ Bei den Parkuhren „TOM“ (z.B. beim Tourismusbüro) muss in jedem Falle die Platznummer eingegeben und bestätigt werden, womit die Gratis-Parkzeit von 30 Minuten automatisch angezeigt wird. Dies gilt während der Parkdauer-Beschränkung ebenfalls für die Parkkarten-Inhaber.

Art. 5 Parkiergebühren

¹ Die Parkiergebühren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen werden mittels Tickets bei Ticketautomaten oder mittels Zeitgutschrift bei Parkuhren wie folgt festgelegt:

a) bis 30 Min. Parkdauer = <i>(nur mit Ticketbezug gültig)</i>	CHF 0.00	(Gratis)
b) 1 Std. =	CHF 1.00	
c) 2 Std. =	CHF 2.00	
d) 3 Std. =	CHF 3.00	
e) 4 Std. =	CHF 4.00	
f) 1 Tag =	CHF 5.00	
g) 2 Tage	CHF 10.00	
h) 3 bis 8 Tage =	CHF 15.00	
Maximale Parkzeit 8 Tage		

² Wird eine Bussenverfügung schriftlich bestritten und ist die Begründung plausibel, kann die Verwaltung oder der Ammann die Busse je nach Fall ganz oder teilweise erlassen.

³ Aufgrund der Mehrwertsteuerpflicht ab dem 1. Juli 2015 gilt für die vorgenannten Parkiergebühren, dass diese Tarife inklusiv MWST (Mehrwertsteuer) sind.

Art. 6 Parkkarten

¹ Die Parkiergebühren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen werden für die Parkbewilligung inklusiv die jährliche Parking-Betriebsgebühr und inklusive MWST (Mehrwertsteuer) wie folgt festgelegt:

a) für 1 Wintersaison (1. November bis 30. April)	CHF 48.50
b) für 1 Sommersaison (1. Mai bis 31. Oktober)	CHF 48.50
c) für 1 Jahr (Kalenderjahr)	CHF 70.00

² Die Parkbewilligung berechtigt nicht zum Dauerparkieren (nur maximal 8 Tage nacheinander). Für Hotelgäste gilt die Parkberechtigung für die Dauer des Aufenthalts

³ Die jährliche Parking-Betriebsgebühr ist im vorgenannten Tarif mit CHF 5.00 enthalten und wird nicht separat ausgewiesen.

⁴ Die unter Abs. 1 hiavor genannten Parkiergebühren für Parkbewilligungen sind ein fixer Betrag, inklusive MWST.

⁵ Die Parkbewilligung wird auf eine bestimmte Fahrzeugkontrollnummer und Zeitspanne ausgestellt und ist nicht übertragbar.

⁶ Die Parkbewilligungen für die Jahres, Sommer oder Wintersaison werden direkt vom Bezüger über Parkingpay bestellt und bezahlt. In Ausnahmefällen kann diese bei der Gemeindeverwaltung Plaffien durch Barzahlung erworben werden.

⁷ Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen oder einen bestimmten Parkplatz. Bei Zuwiderhandlungen wird die Parkbewilligung endgültig oder für eine bestimmte Zeit durch den Gemeinderat entzogen, ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

⁸ Nicht verwendete Parkbewilligungen können nicht hinterlegt beziehungsweise nicht zurückgenommen werden. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

⁹ Der Gemeinderat kann Personen oder Betrieben mit speziellen Bedürfnissen auf Gesuch hin eine besondere Parkbewilligung bewilligen. Der Gemeinderat kann diese Befugnis dem beauftragten Gemeindeangestellten übertragen.

¹⁰ Das Bedürfnis und die Berechtigung für eine besondere Parkbewilligung muss durch die Antragstellenden nachgewiesen werden. Die Gültigkeit der besonderen Parkbewilligung erlischt spätestens mit dem Grund der Berechtigung. Es ist eine spezielle Kontrollliste zu führen.

- ¹¹ Die Parkiergebühr kann somit einerseits mittels Münzeinwurf und anderseits mittels Parkkarten (elektronische ParkingCard-Vignette) oder Mobiltelefon (Spezial-App) bezahlt werden.
- ¹² Für Gehbehinderte gelten die Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr. Die Parkfelder werden entsprechend signalisiert und wo möglich markiert.

Art. 7 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nur so weit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin der Parkplätze beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58).
- ² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus parkierten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.
- ³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an parkierten Fahrzeugen, die durch bekannte oder unbekannte Dritte verursacht wurden.

Art. 8 Vollzug

Die beauftragten Gemeindeangestellten und Parkkontrolleure vollziehen dieses Ausführungsreglement im Auftrage des Gemeinderates.

Art. 9 Bussen

Die Bussen sind im Anhang des Ausführungsreglements festgelegt, gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Ordnungsbussen (OBV).

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien per 1. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 2019.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am: *23. Oktober 2023*

sig.

Roland Fasel
Gemeindeschreiber



sig.

Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Anhang:

- Übersichtsplan mit den gebührenpflichtigen Parkplatzflächen